

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung □ ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 21.10.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung des städtischen Schlossmuseums vom 19.11.2010

§ 1 Allgemeines

Das im Eigentum der Stadt Arnstadt stehende und von ihr betriebene Schlossmuseum (Schlossplatz 1, 99310 Arnstadt) ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Arnstadt. Zwischen den Besuchern des Schlossmuseums und der Stadt Arnstadt besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Nutzungszweck

Das Schlossmuseum dient als Kultureinrichtung der Freizeitgestaltung, zur allgemeinen und kulturellen Bildung sowie als Stätte der Kommunikation.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Benutzung des Schlossmuseums steht jeder Person offen. Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Benutzung nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

§ 4 Gebühren

Die Benutzung des städtischen Schlossmuseums erfolgt gegen ein Entgelt, welches in der gesonderten Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsg Gebühr im Schlossmuseum der Stadt Arnstadt geregelt wird.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Schlossmuseums der Stadt Arnstadt werden im Rahmen einer gesonderten Benutzungsordnung (§ 6 Abs. 5) festgelegt.

§ 6 Benutzungsordnung

- 1) Der Leiter des Schlossmuseums sowie die sonstigen von der Stadt Arnstadt mit dem Betrieb des Schlossmuseums beauftragten Bediensteten üben in den Räumen des Museums im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.
- 2) Jeder Bürger hat sich ruhig zu verhalten. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumlichkeiten des Schlossmuseums der Stadt Arnstadt nicht gestattet. Ausnahmen von dem Verbot des Essens und Trinkens können bei Sonderveranstaltungen durch die Museumsleitung zugelassen werden.
- 3) Das Betreten des Schlossmuseums mit großen Taschen, Koffern und anderen Behältnissen ist nicht gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson eingelassen. Es ist untersagt, Ausstellungsstücke zu berühren.
- 4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 5) Die Leitung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt kann auf der Basis dieser Satzung eine gesonderte Benutzungsordnung erlassen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf ihrer Grundlage ergangenen Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Museums-personals zuwiderhandeln, haften für den daraus entstehenden Schaden. Sie können von der Benutzung des Schlossmuseums für bestimmte Zeit, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen, die geeignet sind, das Museum oder andere Besucher zu schädigen, auf Dauer ausgeschlossen werden (Hausverbot).

§ 8
Haftung

Die Stadt Arnstadt als Trägerin des Schlossmuseums haftet im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die den Besuchern infolge der Benutzung des Museums entstehen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der städtischen Museen vom 6. Dezember 2002 außer Kraft.

Arnstadt, den 19.11.2010
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2010 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 03.11.2010 zugegangen.

Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 15.11.2010 ist der Stadt Arnstadt am 16.11.2010 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Thüringer Kommunalordnung ThürKO)

Arnstadt, 19. November 2010

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister